

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 18. Juli 2019
– Drucksache 16/6615**

**Denkschrift 2019 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des
Landes Baden-Württemberg;
hier: Beitrag Nr. 15 – Planungswettbewerbe des Landes**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 18. Juli 2019 zu Beitrag Nr. 15 – Drucksache 16/6615 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. bei Planungswettbewerben das Kriterium der Gesamtwirtschaftlichkeit mit den Lebenszykluskosten stärker zu berücksichtigen;
 2. in Auslobungen einen maximalen Kostenrahmen für die Bauwerkskosten festzulegen. In der Auslobung ist darauf hinzuweisen, dass die Überschreitung grundsätzlich als wichtiger Grund (nach § 8 Absatz 2 der Richtlinie für Planungswettbewerbe 2013) gewertet wird, der einer Beauftragung mit den weiteren Planungsleistungen entgegensteht;
 3. von den Wettbewerbsteilnehmern stets eine Kostenschätzung nach DIN 276 einzufordern;
 4. in den anschließenden Verhandlungsverfahren die Verträge mit den Planungsbüros zügiger zu schließen;
 5. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. März 2023 zu berichten.

23. 01. 2020

Der Berichterstatter:

Dr. Rainer Podeswa

Der Vorsitzende:

Rainer Stickelberger

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 16/6615 in seiner 51. Sitzung am 23. Januar 2020. Als *Anlage* ist diesem Bericht eine Anregung des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung des Ausschusses an das Plenum beigelegt.

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Finanzen teilte mit, der Rechnungshof habe festgestellt, dass bei Planungswettbewerben des Landes bei Objekten mit hohem architektonischem Anspruch erhebliche Kostensteigerungen aufgetreten seien. Das Land habe seine Steuerungsfunktion bei diesen Wettbewerben nicht ausreichend wahrgenommen.

Den Wettbewerbsteilnehmern müssten präzise definierte verbindliche Kostenobergrenzen vorgegeben werden. Die Gewichtung von Wirtschaftlichkeit, energetischer Nachhaltigkeit und Lebenszykluskosten sei in ausreichender Weise vorzunehmen und den Wettbewerbsteilnehmern entsprechend bekanntzugeben.

Der Abgeordnete gab sodann die Empfehlungen des Rechnungshofs aus dessen Beschlussvorschlag (*Anlage*) und der Ziffer 3 des vorliegenden Denkschriftbeitrags im Einzelnen wieder. Er regte an, dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs zuzustimmen.

Ein Abgeordneter der SPD erklärte, seine Fraktion halte den Beschlussvorschlag des Rechnungshofs in der Sache für geboten und werde dieser Vorlage zustimmen. Die Landesverwaltung habe in den letzten Jahren bereits Maßnahmen getroffen, durch die sich ihre Steuerungsfähigkeit bei Bauprojekten verbessert habe. Er nehme an, dass das Schweizer Vorgehen bei Angeboten hier nicht durchführbar und der Sache auch nicht dienlich wäre, bitte dazu aber noch um eine Aussage des Finanzministeriums. Ferner frage er, ob es sich bei dem, was der Rechnungshof festgestellt habe, nach Einschätzung des Ministeriums um Ausreißer handle oder ob der aufgezeigten Problematik systematisch begegnet werden sollte, wie vom Rechnungshof empfohlen worden sei.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen führte aus, in den letzten Jahren habe sich die Landesregierung verstärkt bemüht, die Kostensicherheit bei Bauprojekten zu verbessern. Aber auch in der Vergangenheit seien immer wieder Schritte in diese Richtung erfolgt. Im letzten Jahr habe es noch einmal einen großen Schritt gegeben, indem bei sogenannten Topprojekten ein zweistufiges Verfahren eingeführt worden sei, bei dem verstärkt die digitalen Möglichkeiten genutzt würden.

Die Landesregierung wolle die Kostensicherheit bei Baumaßnahmen insgesamt erhöhen. Dazu passe auch die Empfehlung des Rechnungshofs, entsprechend bei Planungswettbewerben des Landes zu agieren. Schon früher habe das Thema „Kosten bei Planungswettbewerben“ eine Rolle gespielt. Nach den Befunden des Rechnungshofs sei aber allgemein verbindlich noch einmal eine Klärung erfolgt. Die Empfehlungen des Rechnungshofs unter Abschnitt II Ziffern 1 bis 3 seines Beschlussvorschlags seien bereits umgesetzt und in die neueste Fassung der Richtlinien für die Beauftragung freiberuflich Tätiger vom August 2019 eingearbeitet. U. a. sei implementiert, dass ein Wettbewerber, dessen Beitrag die kalkulierten Kosten deutlich überschreite, unter Umständen nicht mit weiteren Leistungen beauftragt werde.

Ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen ergänzte, bei der Vergabe lasse sich gegenwärtig kein einheitliches Bild feststellen. Es gebe Gewerke, bei denen die Zielvorgaben relativ gut erreicht würden. Daneben seien in Einzelgewerken aber auch Ausreißer anzutreffen. So lägen derzeit in den Bereichen Rohbau und Haustechnik durchaus Schwierigkeiten vor. Insbesondere bei der Gebäudeleitetchnik bestünden sowohl auf der Unternehmer- als auch auf der Planerseite Probleme. Mit einer Kostensteigerung um 5 % pro Jahr, die auch der Baupreisindex ausweise, habe das Land gerade „mehr als zu kämpfen“.

Daraufhin stimmte der Ausschuss dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs
(*Anlage*) einstimmig zu.

05. 02. 2020

Dr. Podeswa

Anlage

**Rechnungshof
Baden-Württemberg**

**Denkschrift 2019
Beitrag Nr. 15/Seite 143**

Anregung

**für eine Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Finanzen**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 18. Juli 2019
– Drucksache 16/6615**

**Denkschrift 2019 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-
Württemberg;
hier: Beitrag Nr. 15 – Planungswettbewerbe des Landes**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 18. Juli 2019 zu Beitrag Nr. 15 – Drucksache 16/6615 – Kenntnis zu nehmen.
 1. Die Landesregierung zu ersuchen,

bei Planungswettbewerben das Kriterium der Gesamtwirtschaftlichkeit mit den Lebenszykluskosten stärker zu berücksichtigen;
 2. in Auslobungen einen maximalen Kostenrahmen für die Bauwerkskosten festzulegen. In der Auslobung ist darauf hinzuweisen, dass die Überschreitung grundsätzlich als wichtiger Grund (nach § 8 Absatz 2 der Richtlinie für Planungswettbewerbe 2013) gewertet wird, der einer Beauftragung mit den weiteren Planungsleistungen entgegensteht;
 3. von den Wettbewerbsteilnehmern stets eine Kostenschätzung nach DIN 276 einzufordern;
 4. in den anschließenden Verhandlungsverfahren die Verträge mit den Planungsbüros zügiger zu schließen;
 5. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. März 2023 zu berichten.

Karlsruhe, 28. August 2019

gez. Ria Taxis

gez. Georg Keitel